

Bekanntmachung

Die Firma WISMUT GmbH, Jagdschänkenstraße 29, 09117 Chemnitz, hat mit Schreiben vom 22. Januar 2010 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der damals gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) für die Herstellung von Gewässern zur Ableitung des Oberflächenwassers aus der sanierten industriellen Absetzanlage Trünzig (IAA) und Anbindung an die Vorflut am Standort Seelingstädt der Niederlassung Ronneburg gestellt. Das Vorhaben bedarf nach der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) nunmehr einer Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Innerhalb dieses Verfahrens hat die WISMUT GmbH mit Schreiben vom 21. Februar 2012 einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zum Bau und zur Nutzung der Nordwestableitung der IAA Trünzig im Bereich der Gemeinde Seelingstädt, Gemarkung Culmitzsch, Flur 2, Flurstücke 65/2, 280/2, 65/3, 290/1, 275/15, 275/16, 275/19, 275/20, Gemarkung Friedmannsdorf, Flur 4, Flurstücke 116, 117/2 und Gemarkung Großkundorf, Flur 4, Flurstücke 160/46, 160/64, 160/48 gestellt.

Bei dem Vorhaben zur Errichtung der Nordwestableitung handelt es sich um die Herstellung eines Gewässers zur Ableitung der Niederschlagswässer von den sanierten äußeren Dammf lächen im westlichen Bereich sowie von den inneren Plateauflächen (Becken A) der IAA Trünzig, der Vorschüttung Katzengrund und der natürlichen Einzugsgebietsfläche westlich der IAA Trünzig in den Vorfluter Culmitzsch/Pöltzschbach. Die Gesamtlänge der Nordwestableitung beträgt etwa 1640 m. Die Nordwestableitung verläuft als offenes Gerinne vom Westdammfuß der IAA Trünzig in Richtung Auffahrtsstraße zur IAA, danach weiter talwärts parallel zur Auffahrtsstraße und quert die Kreisstraße K 525 in einem Durchlass. Die Oberflächenwässer sollen über ein ausgeweitetes Auslaufbauwerk in die Culmitzschau geleitet werden.

Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben, das nach der Übergangsvorschrift des § 25 Abs. 12 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I S. 94) dem Geltungsbereich des § 3 d des UVPG vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), i. V. m. Anlage 1 Ziffer 13.16 des UVPG unterliegt. Nach § 3 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Thüringer UVP-Gesetz - ThürUVPG) vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85) i. V. m. Anlage 1 Ziffer 1.11 des ThürUVPG und §§ 3 a bis 3f UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekanntgegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 zum ThürUVPG wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass das geplante Vorhaben zur Herstellung der Nordwestableitung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 450, Weimarplatz 4, 99423 Weimar zugänglich.

Weimar, den

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Stephan